vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

Verband für
landwirtschaftliche Fachbildung
Kreisverband Deggendorf

www.vlf-bayern.de

Ausgabe: 15.11.2022
Geschäftsstelle:
Graflinger Straße 81
94469 Deggendorf
Tel.: 0991 208-0
poststelle@aelf-ds.bayern.de
Vorsitzender:
Josef Waas
Geschäftsführerin:
Mechthild Schmidhuber

Erfolgreiche Landwirtschaftsmeister/in 2022

vlf aktuell

www.vlf-bayern.de

Inhalt

Grußwort 3

Veranstaltungen des *vlf* 4

Veranstaltungen des AELF Deggendorf-Straubing 6

Ausbildung und Schule 8

Aktuelle Informationen des Amtes 14

- L 1 Förderung 14
- L 2 Bildung und Beratung 20
- L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen 20
- L 2.2 Landwirtschaft 25
- L2.3P Landnutzung 28
- Bereich Forsten 30

Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieten .. 31

- L 2.3T Nutztierhaltung 31
- L 3 Prüfungen und Kontrollen 38
- L 3.3 Fachrechtskontrollen 38

Impressum 40

Grußwort

Liebe Mitglieder,

seit Beginn des Ukraine-Kriegs gab es keinen Tag, an dem wir nicht mit dessen unmittelbaren Folgen konfrontiert wurden. Energieknappheit, rasant gestiegene Energiekosten, gestörte Lieferketten, eine hohe Inflation und nicht zuletzt Befürchtungen, dass Strommangel zu einem „Blackout“ führen könnte, lässt uns sorgenvoll in die Zukunft blicken.

In diesen schwierigen Zeiten gibt es dennoch immer wieder Lichtblicke. Kürzlich wurden von Ministerpräsident Markus Söder und Staatsministerin Michaela Kaniber vier Bäuerinnen als Unternehmerinnen des Jahres 2022 ausgezeichnet. Zwei weitere Wettbewerbsteilnehmerinnen konnten einen Anerkennungspreis entgegennehmen. Die Bäuerinnen haben unter Beweis gestellt, dass sie mit Mut, Engagement und Innovationsgeist neue Ideen umsetzen und die Zukunft vieler Familienbetriebe sichern. Bauernhofkindergarten, Hofcafé, innovative Direktvermarktung – das Portfolio ist vielfältig. Die Bäuerinnen sind es einmal mehr, die damit auch den so wichtigen Dialog mit der Gesellschaft stärken.

Derzeit beschäftigt uns alle die GAP, die ab Januar in Kraft tritt. Noch immer sind nicht alle Details geklärt, was uns auch in der Verwaltung vor große Herausforderungen stellt. Die wichtigsten Informationen dazu sind in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Wir bieten Ihnen in den nächsten Wochen dazu verschiedene Informationsveranstaltungen an. Nutzen Sie dieses Angebot!

Aufgrund der Kündigung des Mietvertrages durch den Landkreis muss das AELF am Standort Deggendorf in ein neues Bürogebäude umziehen. Unsere neuen Büroräume werden wir im ehemaligen Telekomgebäude in der Amanstraße in Deggendorf beziehen. Die Planungen dazu sind weitgehend abgeschlossen. Wenn die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zügig umgesetzt werden können, ist der Umzug für Anfang 2024 geplant. Mit dem AELF werden auch die Verbundpartner – der Maschinenring Deggendorf, die Waldbauernvereinigung Deggendorf und der Erzeugerring für Pflanzenbau Niederbayern - in die neuen Räumlichkeiten umziehen.

Anfang 2023 stehen in der Jahreshauptversammlung Neuwahlen für die Vorstandschaft und den Hauptausschuss des *vlf* Deggendorf an. Der *vlf* lebt, wie alle Vereine und Verbände, durch und mit seinen Mitgliedern. Gerade in diesen herausfordernden Zeiten verdient es hohe Anerkennung, sich im Ehrenamt zu engagieren. Ich bedanke mich jetzt schon sehr herzlich bei allen Mitgliedern, die sich zur Wahl stellen und eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen!

Ihre Geschäftsführerin

Mechthild Schmidhuber

Veranstaltungen des *vlf*

Jahreshauptversammlung

Die **Jahreshauptversammlung** des *vlf* Deggendorf **mit Neuwahlen** findet am Donnerstag, den **19.Januar 2023** um **19.30 Uhr** im Gasthaus Biebl in Seebach statt. Hauptreferent des Abends ist Josef Neiber von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Herr Neiber referiert zum Thema **„Energieeffizienz in der Landwirtschaft“**. Die schriftliche Einladung erfolgt Mitte Dezember. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme!

vlf-Frauennachmittag

Das Treffen der vlf-Frauengruppe findet am **29.11.2022 um 13.30 Uhr** im Gasthaus Biebl in Seebach statt. Es referiert Herr Reumann, Präventionsbeauftragter der Kriminalpolizei Straubing zum Thema „Betrüger lauern überall - so schütze ich mich vor Betrugsmaschen“.

Mit raffinierten Tricks ergaunern Betrüger jährlich mehrere Millionen Euro. Dahinter stecken oft ein ganzer Clan und ein ausgeklügeltes System. Meist beginnt der Trick mit einem Anruf und dem Satz „Hallo, ich bin es...“ In diesem Vortrag erfahren Sie, wie man einen Betrug erkennen und sich davor schützen kann. Anmeldung unter Tel. 0991/208-0 oder per E-Mail unter poststelle@aelf-ds.bayern.de.

Besichtigung der Molkerei Goldsteig in Plattling

Der *vlf* Deggendorf bietet am **Mittwoch, 30.11.2022 um 14.00 Uhr** eine Werksbesichtigung der Molkerei Goldsteig in Plattling an. Nach einer Firmenpräsentation schließt sich ein Werksrundgang an, in dem der Weg der Milch von der Anlieferung bis zum Endprodukt verfolgt werden kann. Hergestellt werden im Plattlinger Werk Magermilchkonzentrat und Butter. Treffpunkt ist um **13.45 Uhr** an der **Pforte** der Molkerei Goldsteig, Werner-von-Siemens-Straße 27, 94447 Plattling. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine **Anmeldung bis spätestens 28.11.2022** unter Tel. 0991/208-0 oder per E-Mail unter poststelle@aelf-ds.bayern.de erforderlich. Die Teilnahme an der Werksbesichtigung ist kostenlos.

Seminar Winterküche

Unter dem Titel **„Winterküche – einfach und doch raffiniert“** bietet der *vlf* am Donnerstag, **26.01.2023 von 16.30 – 19.30 Uhr** einen Kurs in der Lehrküche der Landvolkshochschule Niederalteich an. Auf dem Programm stehen die Zubereitung von Alltagsgerichten aus saisonalen und regionalen Zutaten, Kniffe und Tricks rund ums Wintergemüse und der gemeinsame Genuss der selbst zubereiteten Speisen. Referentinnen sind die Fachlehrerinnen Petra Stockinger und Eva-Maria Weber. Die Kosten für die Lebensmittel werden auf die Teilnehmer umgelegt. Anmeldung unter Tel. 0991/208-0 oder per E-Mail unter poststelle@aelf-ds.bayern.de.

Online-Seminar „Torten verzieren“

Am Dienstag**, 21.03.2023** findet eine Veranstaltung zum Thema **„Torten verzieren“** statt. Dieser Kurs wird **online** angeboten. Referentin ist Elisabeth Mieslinger. In einfachen Schritten und Handgriffen wird gezeigt, wie in kurzer Zeit effektvolle Kuchen und Torten hergestellt werden können.
Die Teilnehmergebühr beträgt 10 €. Anmeldung ist bereits jetzt unter Tel. 0991/208-0 oder per E-Mail unter poststelle@aelf-ds.bayern.de möglich.

Versand von Rundschreiben und Veranstaltungshinweisen per E-Mail

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, bieten wir gerne auch einen digitalen Versand der Rundschreiben an. Wenn Sie sich vorstellen können, das Rundschreiben zukünftig als digitale Version zu erhalten, bitten wir Sie, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen. Damit hätten wir auch die Möglichkeit, Ihnen zeitnah Informationen z.B. über Veranstaltungen auch außerhalb der Rundschreiben zukommen zu lassen. Sollten Sie daran Interesse haben, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an: **Michaela.Reithmeier@aelf-ds.bayern.de**

Herzlichen Dank allen, die uns seit dem letzten Rundschreiben bereits Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben!

Mechthild Schmidhuber

Veranstaltungen des AELF Deggendorf-Straubing

Online-Informationsveranstaltungen zur GAP 2023 und zum KULAP

Das AELF Deggendorf-Straubing bietet verschiedene Online-Informationsveranstaltungen zur GAP 2023 sowie zum KULAP an. Die Anmeldung ist über die Homepage des AELF erforderlich. Der Link zur Veranstaltung wird einen Tag vor der Veranstaltung per E-Mail verschickt. Die Veranstaltungen werden über das Online-Konferenzsystem „Webex“ angeboten. Folgende Termine sind geplant:

Dienstag, 29.11.2022 **Mittwoch, 30.11.2022** **Montag, 19.12.2022** **Dienstag, 20.12.2022** jeweils um **19.00 Uhr** Online über Webex	**GAP 2023: Prämiensystem und Konditionalität**	Anmeldung über die Homepage des AELF Deggendorf-Straubing unter www.aelf-ds.bayern.de
Montag, **12.12.2022** 19.00 Uhr Online über Webex	**KULAP – Schwerpunkt Grünland**	
Donnerstag, **15.12.2022** 19.00 Uhr Online über Webex	**KULAP – Schwerpunkt Ackerbau**	

Mechthild Schmidhuber

Weitere Veranstaltungen

Freitag, **13.01.2023** 13.30 Uhr Marianne-Rosenbaum-Schule, Kolbstraße 1, Straubing	**Informationsnachmittag für Eltern und Schüler** **„Mit der richtigen Ausbildung in die Zukunft – Ausbildungswege in der Landwirtschaft“**	Anmeldung unter: Tel. 09421 8436-0
Mittwoch, **01.02.2023** 10.00 bis 15.30 Uhr GH Ettl, Rattiszell Dienstag, **07.02.2023** 19.30 bis 22.30 Uhr GH Zwickl, Seebach, DEG	**Milchviehhaltertagungen** Programm wird noch bekannt gegeben!	
Dienstag, **07.02.2023** 9.00 bis 15.30 Uhr GH Vilstaler Hof, Andreasstr. 2, Landau a. d. Isar	**Schweinehaltertagung** Praktikerbericht sowie aktuelle Themen der Schweinehaltung	
Mittwoch, **15.02.2023** 13.00 bis 16.00 Uhr GH Zum Dorfwirt, Parschalling 21, Ortenburg	**Fachtagung für Bullenmäster** Voraussichtliche Inhalte: - Erfolgreiche Kälberaufzucht, Hr. Funke - Unruhige Bullen – Was kann man tun? Hr. Funke - Fachrechtliche und Prämienkontrollen im Bullenmastbereich, Frau Dr. Beinbauer - Überblick bay. Tierschutzleitlinie für Mastrinder, Frau Dr. Beinbauer - Mittelmäßige Maissilagen – Was kann man tun? Thomas Halser, Ringberater (LKV)	
Montag, **30.01.2023** GH Hagn, Sallach 86, Geiselhöring Mittwoch, **01.02.2023** GH Thalhauser, Wallerdorf 7, Künzing *Termin wird noch bekannt gegeben* GH Karpfinger, Untere Dorfstr. 21a, Aiterhofen **Beginn jeweils 12.30 Uhr**	**Pflanzenbautagungen** Programm wird noch bekannt gegeben.	

Ausbildung und Schule

Schulschluss an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, am 20. Mai 2022: Zehn neue Fachkräfte für Ernährung und Haushaltsführung erhalten Zeugnisse

Ein wahrer Kraftakt liegt hinter den zehn Frauen aus den Landkreisen Cham (1), Deggendorf (3), Regensburg (1), Straubing-Bogen (4) und der Stadt Straubing (1). Gut 60 Schulwochen in Teilzeit haben sie in gut anderthalb Jahren an der Straubinger Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zusätzlich zu ihren Ursprungsberufen und ihrer Familienarbeit bewältigt. Dazu kamen die Herausforderungen wechselnder Pandemieregelungen, wie Schulschließung und Online-Unterricht zu Hause. Dort waren wegen Homeschooling der Kinder und Partnern im Homeoffice die PCs, Laptops und Tablets häufig schon belegt. Statt Praxisunterricht Schulung per Handy – da braucht es schon echtes Durchhaltevermögen.

Aufgrund der erschwerten Bedingungen fielen dann auch acht der anfänglich 18 Studierenden aus. Zehn Absolventinnen erfuhren bei der Verabschiedung viel Anerkennung und Wertschätzung für ihr Stehvermögen. Als Beste schlossen ab: Julia Höpfl aus Ascha, Claudia Groß aus Falkenfels und Monika Prasch aus Zell-Haag.

Die drei Besten mit Vertreterinnen der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, und den Ehrengästen: (v. l.) Semesterleiterin Ingeborg Hüllbusch, Schulleiterin Mechthild Schmidhuber, Barbara Unger, stellvertretende Landrätin Straubing-Bogen, Monika Prasch, Julia Höpfl, Brigitte Landstorfer, stellvertretende Kreisbäuerin im Landkreis Straubing-Bogen, Claudia Groß und Roswitha Kammermeier, *vlf*-Vorsitzende im Landkreis Straubing-Bogen

Gelöst und heiter war die Stimmung nach so vielen Einschränkungen und Veränderungen bei der Schulschlussfeier. Abiturientin Lea Fuchs verzauberte mit Harfenmusik. Die nach der Zusammenlegung der ÄELF Straubing und Deggendorf neue Schulleiterin Mechthild Schmidhuber sorgte für den ersten Lacher. Stellte sie doch die rhetorische Frage, warum frau Haushaltsführung überhaupt lernen solle: „Das kann man doch, quasi genetisch bedingt, oder?!“ Dabei mangle es vielerorts an Alltagskompetenz, an umweltbewusstem, nachhaltigem Wirtschaften und die Pro-Kopf-Verschuldung steige. Hinzu kämen die Herausforderungen des demografischen Wandels. Hauswirtschaft habe eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung des eigenen Haushalts und biete überdies Chancen für eigene Berufe und Unternehmertum.

Semesterleiterin Ingeborg Hüllbusch erinnerte daran, was „Distanzlernen mit Arbeitsaufträgen“ in der Realität bedeutete, wenn die Schülerinnen mit ihren Aufgaben daheim völlig auf sich gestellt waren und angesichts der x-ten Veränderung immer noch verständnisvoll blieben. Die Absolventinnen Claudia Groß und Julia Höpfl kommentierten in ihrem Rückblick augenzwinkernd, dass der Online-Unterricht manchmal ganz praktisch gewesen sei, weil dann statt den Fenstern in der Schule die zu Hause geputzt worden seien.

Die Absolventinnen zusammen mit den Ehrengästen

Unisono erinnerten sich die Grußwortrednerinnen an ihre eigene Zeit an der Hauswirtschaftsschule in Straubing mit den Worten: „Ich profitiere heute noch von dem, was ich damals alles gelernt habe.“ Stellvertretende Landrätin Barbara Unger, stellvertretende Kreisbäuerin Brigitte Landstorfer und *vlf*-Vorsitzende Roswitha Kammermeier (alle Landkreis Straubing-Bogen) würdigten die Leistungen der Absolventinnen und freuten sich, dass nach langem Ringen nun endlich der Umbau und die Modernisierung der Abteilung Hauswirtschaft in trockenen Tüchern sei.

Amtsleiter Josef Groß setzte eine Zielmarke: „Es wäre schön, wenn der Umbau in einem Jahr fertig wäre, pünktlich zum 100-jährigen Bestehen der Hauswirtschaftsschule.“ Den Absolventinnen gab er mit auf den Weg, stolz auf ihren Beruf zu sein. „Tragen Sie dazu bei, dass dieses etwas verstaubte Image endlich abgelegt wird und bleiben Sie untereinander in Kontakt.“

Sieben der zehn frisch gekürten „Fachkräfte für Ernährung und Haushaltsführung“ haben im Juli 2022 auch die Abschlussprüfung zur Hauswirtschafterin erfolgreich abgelegt. Wir gratulieren allen Absolventinnen und Prüfungsteilnehmerinnen!

Renovierungsarbeiten laufen - Semesterneubeginn im September 2023

Mit den Absolventen 2020/22 verließ uns auch unsere alte Schulküche. Eine Woche nach den Abschlussprüfungen war die Küche ausgeräumt und komplett abgebaut, so dass die Sanierungsarbeiten beginnen konnten. Leider zeigten sich bald, wie es bei alten Gebäuden häufig der Fall ist, erste Schwierigkeiten, so dass der Semesterneustart in neuen Räumlichkeiten und mit neuem Schulkonzept nun für September 2023 geplant ist.

„Infotipps und Haushaltstricks“ – Erfahren Sie mehr zur Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft, in Teilzeitform

Am **Mittwoch, 25. Januar 2023 um 19:30 Uhr findet ein eineinhalbstündiger Onlinetalk** statt, indem Sie neben **Informationen zum Schulbesuch** hilfreiche **Haushaltstricks von unseren Fachlehrkräften** erhalten und uns Fragen stellen können.
Bei Interesse senden Sie bitte eine Mail an kerstin.fischer@aelf-ds.bayern.de. Es wird Ihnen dann am Vortag der Veranstaltung der Zugangslink zugesendet.
Nähere Informationen zum Schulbesuch finden Sie auch unter https://www.aelf-ds.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/274931/index.php.
Bei Interesse oder Fragen zum Schulbesuch nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Auch eine Vormerkung für den Schulbesuch ist schon möglich bei: Ingeborg Hüllbusch, Tel.: 09421 8006-1210/Kerstin Fischer, Tel.: 09421 8006-1213.

Ingeborg Hüllbusch/Kerstin Fischer

Neue Meister/innen der Landwirtschaft

Insgesamt 54 junge Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister konnten heuer in Niederbayern ihren Meisterbrief in Empfang nehmen. Die zuständige Regierung von Niederbayern lud am 28.Oktober 2022 zur zentralen Feier in den Rathausprunksaal nach Landshut ein. Aus den Händen von Regierungspräsident Rainer Haselbeck erhielten folgende Absolventen aus dem **Landkreis Deggendorf** den Meisterbrief (*siehe Titelfoto*):

Ammer Thomas, Moos
Brebeck Stephanie, Stephansposching
Knöckl Fabian, Osterhofen
Mandl Johannes, Osterhofen
Mattis Maximilian, Osterhofen
Memminger Josef, Schöllnach

Neue Meisterin der Hauswirtschaft

Am 20. Oktober 2022 überreichte Staatsministerin Michaela Kaniber im prunkvollen Hubertussaal des Schlosses Nymphenburg 50 Meisterinnen der Hauswirtschaft aus ganz Bayern ihre Meisterbriefe. Neue Meisterin der Hauswirtschaft aus dem **Landkreis Deggendorf** ist Rosalie Duschl aus Moos.

Foto: Tobias Hase, StMELF

Wir gratulieren allen neuen Meisterinnen und Meistern ganz herzlich zu Ihrem Abschluss!

Ausbildungszahlen Landwirt/in 2022/23

Zum neuen Ausbildungsjahr begannen 18 Schüler/innen aus dem Amtsgebiet (Stadt Straubing, Lkrs. Straubing-Bogen, Lkrs. Deggendorf) die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin und besuchen derzeit das Berufsgrundschuljahr an der Marianne-Rosenbaum-Schule in Straubing, sechs davon kommen aus dem Landkreis Deggendorf. Im 1. betrieblichen Ausbildungsjahr befinden sich aktuell zehn Auszubildende aus dem Amtsgebiet, davon fünf aus dem Landkreis Deggendorf. Sieben Auszubildende aus dem Amtsgebiet, davon vier aus dem Landkreis Deggendorf, sind im 2. betrieblichen Ausbildungsjahr und streben im Sommer 2023 den Berufsabschluss Landwirt/Landwirtin an.

Eröffnung des Wintersemesters 2022/2023 an der Landwirtschaftsschule Straubing

Mit 18 Studierenden im ersten Semester und 19 Studierenden im dritten Semester startete die Landwirtschaftsschule Straubing, Abteilung Landwirtschaft, am 17.Oktober 2022 das Wintersemester 2022/2023. Die Studierenden des ersten Semesters kommen aus acht, die des dritten Semesters aus fünf Landkreisen zum Unterricht nach Straubing. Mit der dreisemestrigen Landwirtschaftsschule werden die Studierenden als zukünftige Wirtschafter/Wirtschafterinnen für Landbau auf ihren beruflichen Alltag als Leiter/Leiterin eines modernen landwirtschaftlichen Betriebes vorbereitet und können bereits Teile der Meisterprüfung ablegen.
Das erfahrene Team an Lehrkräften wird durch einige neue Kolleginnen und Kollegen unterstützt. Dies ermöglicht es in diesem Semester beispielsweise auch, den Schwerpunktunterricht Schweinehaltung durch eine eigene Lehrkraft abzudecken.

Wir wünschen allen Studierenden eine erfolgreiche Zeit bei uns an der Schule!

Lehrkräfte und Studierende bei der Eröffnung des Wintersemesters 2022/2023; © Elisabeth Ammer

Informationsveranstaltung zum Praxisjahr

Den jungen Landwirtinnen und Landwirten, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und im Semester **2023/2024** die Landwirtschaftsschule besuchen möchten, bieten wir eine Begleitung durch das **Praxisjahr** mit verschiedenen Schultagen an. Ziel ist es, vorwiegend betriebseigene Daten zu erheben und Unterlagen für den Schulbesuch vorzubereiten.

Die Informationsveranstaltung zum Praxisjahr findet am 24.11.2022 um 19:00 Uhr an der Landwirtschaftsschule Straubing, Kolbstr. 5a in Straubing statt. Anmeldung zur Informationsveranstaltung unter Tel. 09421 8006-0.

Die Anmeldung zum Besuch der Landwirtschaftsschule für das Wintersemester 2023/2024 ist bereits angelaufen. Interessenten können sich gerne mit Schulleiterin Mechthild Schmidhuber in Verbindung setzen. Der Aufnahmeantrag steht auch auf der Homepage des AELF Deggendorf-Straubing zum Herunterladen zur Verfügung.

Mechthild Schmidhuber

Staatsehrenpreis Vorbildliche Ausbildung

Der Staatsehrenpreis soll Ausbildungsbetriebe motivieren, die Ausbildung im eigenen Betrieb auf den Prüfstand zu stellen und zu optimieren. Er steht unter dem Motto „Fördern-Fordern-Voranbringen“.

Teilnahmeberechtigt sind alle bayerischen Ausbildungsbetriebe in der Landwirtschaft, die von den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen als Ausbildungsbetrieb anerkannt sind und derzeit aktiv ausbilden. Die Bewerbung ist ausschließlich online über die Seite www.vorbildliche-ausbildung.bayern.de möglich.

Josef Gürster

Aktuelle Informationen des Amtes

L 1 Förderung

GAP 2023

Ab Januar 2023 startet die neue GAP-Periode. Ende September wurde der überarbeitete Nationale Strategieplan der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt. Die Genehmigung des Strategieplans wird im November/Dezember erwartet.
Alle Regelungen gelten erst mit Inkrafttreten der GAP-KondV, frühestens am 01.01.2023.

Wir weisen darauf hin, dass die im Folgenden dargelegten Regelungen erst in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission den Strategieplan für Deutschland genehmigt hat. Dabei können sich noch Änderungen ergeben, sodass eine rechtliche Sicherheit derzeit nicht vorhanden ist.

Ausnahmen bei GLÖZ 7 und GLÖZ 8 (Stand Oktober 2022)
Für das Jahr 2023 werden in der GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV) für die Konditionalitätsvorgaben GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) und GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktiver Flächen) folgende Ausnahmen geregelt:

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland):
Im Jahr 2023 müssen Antragsteller die Pflicht zum jährlichen Fruchtwechsel nicht einhalten, sodass die landwirtschaftliche Hauptkultur im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 nicht geändert werden muss. Allerdings soll die Ausnahme in 2023 nicht auch die Vorgabe um ein Jahr verschieben, spätestens im dritten Jahr einen Fruchtwechsel vornehmen zu müssen. Insoweit kann dies dann für das Jahr 2024 entsprechende Einschränkungen und Verkomplizierungen bei der Anbauplanung bedeuten.

<u>Ab 2024 sollen bei GLÖZ 7 folgende Vorgaben gelten:</u>

- Auf mindestens 33 % der Ackerflächen eines Betriebes hat, bezogen auf das Vorjahr, ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen.
- Auf mindestens weiteren 33 % des Ackerlands eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur zu erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, erstmals im Jahr 2024.

- Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt. Das heißt zum Beispiel bei Anbau von Mais in 2022 und 2023 auf derselben Fläche, muss in 2024 eine andere Kultur auf dieser Fläche angebaut werden.

Ausgenommen vom verpflichtenden Fruchtwechsel ist/sind

- Ackerland mit einer Gesamtgröße von bis zu zehn Hektar,
- Ackerland mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen,
- Ackerland mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen,
- Ökobetriebe.

GLÖZ 8 (Nichtproduktive Ackerflächen):
Im Jahr 2023 können neben Bracheflächen auf Ackerland und Landschaftselementen, welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen zum Erreichen der verpflichtenden vier Prozent Stilllegung auch bestimmte produktive Flächen (z. B. Getreide einschließlich Futtergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen) angerechnet werden. Formal wird somit nicht die Brache-Vorschrift vier Prozent ausgesetzt, sondern geregelt, welche produzierten Früchte zur Erfüllung dieser Brache-Vorgabe angerechnet bzw. nicht angerechnet werden können. **Nicht anrechenbar sind Mais, Sojabohnen und Niederwald mit Kurzumtrieb.**
Sofern allerdings in 2023 ein Betrieb die Ökoregelung 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ (+ ggf. in Kombination mit Ökoregelung 1b „Blühstreifen/-flächen auf Ackerland“) beantragt, ist die o. g. Anrechnungsmöglichkeit produktiver Flächen auf die vier Prozent verpflichtende Brache nicht möglich. In diesem Fall müssen vier Prozent der Ackerfläche brachgelegt werden, soweit nicht andere Ausnahmen greifen (bis zehn ha AF, hoher Futterbauanteil).
Voraussetzung für die Teilnahme an der ÖR1a ist nämlich, dass die GLÖZ 8-Vorgaben (= Baseline) eingehalten werden.
Weiterhin soll diese Anrechnungsmöglichkeit zusätzlicher Flächen (z. B. Getreide) auch dann nicht möglich sein, wenn ein Betrieb über Flächen verfügt, welche in den Jahren **2021 UND 2022 stillgelegt waren/sind und diese Flächen bzw. Teile davon im Jahr 2023 nicht mehr brachliegen,** sondern produktiv genutzt werden. Nach den vorliegenden Informationen zählen zu den maßgeblichen Bracheflächen neben den GLÖZ-Flächen auch Bracheflächen, welche als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren/sind. Nach aktuellem Kenntnisstand zählen folgende NC zu den maßgeblichen Brachen: 062, 065, 066, 545, 590, 591, 844. Nur wenn diese Flächen auch im Jahr 2023

stillgelegt werden, kann die Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 in Anspruch genommen und die o. g. Früchte können auf die vier Prozent angerechnet werden. Flächen, für die bis einschließlich des Antragsjahres 2022 Zahlungen für AUKM (KULAP, VNP) geleistet wurden, müssen **nicht** erneut brachgelegt werden.

Ab 2024 sollen bei GLÖZ 8 folgende Vorgaben gelten:

- Vier Prozent des Ackerlands des Betriebes sind als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten.
- Definition von Landschaftselementen wird weitergeführt.
- Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen und Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) bleibt bestehen.

Vorgaben bei Bracheflächen:

- Die Flächen müssen während des ganzen Antragsjahres brachliegen, beginnend nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr.
- Die Flächen sind zu begrünen. Es ist sowohl eine **Selbstbegrünung als auch eine aktive Begrünung zulässig**, wobei die Selbstbegrünung bzw. der Verzicht zur aktiven Begrünung (Ansaat) Vorteile im Hinblick auf das Biodiversitätsziel aufweisen. Dies wird im Rahmen der Vorgaben zur aktiven Begrünung berücksichtigt, indem keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden darf (vgl. auch Regelungen bei ÖR1a).
- Ab dem 01. September darf eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden. Diese darf allerdings nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führen. Zudem darf ab dem 01. September der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- Eine Ausnahmeregelung gilt für die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15. August (analog zu ÖR1a), ohne zusätzliche Anzeigepflicht.

Ausgenommen von den GLÖZ 8-Verpflichtungen sind Betriebe

- deren Ackerland bis zu zehn Hektar beträgt,
- bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist,
- bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Junglandwirtprämie wird zur Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)
Prämiensatz voraussichtlich: 134 €/ha (bisher 44 €/ha)

Prämie für max. 120 ha (bisher 90 ha)

Diese Vorgaben gelten weiterhin:

- Die Prämie wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und beginnt mit der erstmaligen Beantragung.
- Die erstmalige Beantragung muss spätestens das fünfte Jahr nach der Niederlassung als Betriebsleiter/Betriebsleiterin oder Gesellschafter/Gesellschafterin mit Kontrollfunktion oder Vetorecht erfolgen.
- Der Junglandwirt oder die Junglandwirtin darf im ersten Jahr der Beantragung das 40. Lebensjahr nicht überschreiten.
  (Für 2023 gilt demnach Geburtsdatum 01.01.1983 und später.)
- Die Gewährung der Prämie kann nur einmal für eine natürliche Person oder eine Gesellschaft (z. B. GbR) erfolgen.

Neu ist die erforderliche Qualifikation des Junglandwirts, die am Tag der Antragstellung und am Antragsendtermin (15. Mai) vorliegen muss.

Dabei gibt es **drei verschiedene Möglichkeiten,** die Qualifikation zu erbringen:

1. Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft (z. B. Landwirt/Landwirtin, Forstwirt/Forstwirtin, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Brenner/Brennerin).
2. Erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von mind. 300 Stunden (z. B. BiLa).
3. Mindestens zwei Jahre Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
   - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
   - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
   - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Übergangsregelung für Junglandwirte, die bereits vor 2023 die Zahlung für Junglandwirte nach der alten Regelung erhalten haben:
Grundsätzlich können auch diese Junglandwirte ab 2023 die JES erhalten, solange sie die Bezugshöchstgrenze von fünf Jahren noch nicht ausgeschöpft haben, unabhängig davon, ob sie die neuen Anforderungen (Qualifikationsanforderungen) erfüllen oder nicht. Für diese Übergangsfälle gelten demnach die alten Regelungen/Voraussetzungen weiter; dabei kommt in der neuen GAP der neue, höhere Fördersatz zur Anwendung.

Mitteilung betriebliche Änderung/Betriebsübergabe

Betriebe, die seit der letzten Mehrfachantragstellung eine Betriebsübergabe oder Änderung der Rechtsform (z. B. GbR-Gründung) haben, sollen bitte zeitnah das Formular „Mitteilung betriebliche Änderung/Betriebsübergabe“, zu finden unter Dokumente in iBalis, zusammen mit einer Kopie des Übergabe-, Pacht- oder GbR-Vertrages am AELF Deggendorf-Straubing einreichen.
Nur so kann der Betrieb rechtzeitig umgeschrieben werden und die Fördermöglichkeiten können aktuell geprüft werden.
(Die Formulare zur ZA-Übertragung sind nach Abschaffung der Zahlungsansprüche nicht mehr erforderlich.)

Feldstücksprüfung (Referenzpflege)

Im Sommer 2022 fand im Regierungsbezirk Niederbayern die Bayernbefliegung statt. Der Landkreis Deggendorf wurde am 11.06. und 19.06.2022, der Landkreis Straubing-Bogen am 19.05. und 03.07.2022 beflogen. Damit stehen für den Mehrfachantrag aktuelle Luftbilder zur Überprüfung der korrekten Abgrenzung der Feldstücke zur Verfügung.
Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nicht-LF), wie z. B. Gebäude- und Wegeflächen, Strommasten, Wald, Ödland und nicht förderfähige LE zählen nicht zur förderfähigen Gesamtfläche und können beim Feldstück nicht angerechnet werden. Liegen solche Flächen innerhalb eines Feldstücks, sind sie auszugrenzen. Es wird daher eindringlich empfohlen, dass Flächen an Waldrändern und hofnah gelegene Flächen vom Antragsteller besonders kritisch geprüft werden, ob diese noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächenmonitoringsystem (FMS) über FAL-BY App

Wie bereits im *vlf*-Rundbrief vom April berichtet, erfolgt in Bayern erstmals in diesem Jahr die regelmäßige und systematische Beobachtung und Bewertung der Flächennutzung sowie von Förderkriterien und Auflagen mittels Sentinel-Satellitendaten. Die bisherigen Vor-Ort-Kontrollen mit Messungen der Feldstücksgrenzen finden nicht mehr statt. Die Überprüfung der korrekten Flächenabgrenzung erfolgt stattdessen ausschließlich durch die jährliche Referenzpflege auf Basis der Bilddaten aus der Bayernbefliegung.
Seit Mitte Oktober können nun die Ergebnisse des diesjährigen Flächenmonitorings in iBALIS unter dem Menüpunkt „Kontrolle“ über die Anzeige „FMS-Ergebnisübersicht“ eingesehen werden. Der Landwirt kann sich schnell und übersichtlich über die Ergebnisse in Form von „grünen, gelben und roten Ampeln“ einen Überblick verschaffen. Erstmals konnten bei Auffälligkeiten, die im Rahmen des Flächenmonitorings festgestellt wurden, Angaben im Mehrfachantrag zu Kulturartenerkennung, Mindesttätigkeit und Beihilfefähigkeit **bis 31. Oktober** geändert werden. Der Antragsteller kann dadurch Kürzungen und Sanktionen rechtzeitig vermeiden.

Ab 2023 wird die **FAL-BY App (Foto-App für landwirtschaftliche Förderung in Bayern)** allen Antragstellern zur Verfügung gestellt. Über die App bekommen die Landwirte die Möglichkeit, auf unklare Sachverhalte aus der Sentinel-Datenanalyse zu reagieren bzw. bei bestimmten Förderauflagen die Einhaltung zu

belegen. So kann beispielsweise ein Nachweis über die Mindesttätigkeit auf einem Feldstück mittels eines in der App erzeugten Fotos von der Fläche erbracht werden. Die FAL-BY App wird damit eine zentrale Rolle in der Kommunikation zwischen Antragsteller und AELF darstellen und wird zum unverzichtbaren Instrument für die Flächenförderung. Weitere Informationen zur App folgen im Laufe des nächsten Jahres.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm 2023

Im Zuge der Reform der GAP mussten bestehende Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms entweder gestrichen oder aktualisiert werden, weil sie entweder aufgrund höherer Grundanforderungen entfallen oder weil sie als Ökoregelung der 1. Säule angeboten werden.

Maßnahmen, die entfallen	Maßnahmen, die als Ökoregelung angeboten werden
• B21 Extensive Grünlandnutzung (max. 1,76 GV/ha HFF) • B25/B26 Emissionsarme Wirtschaftdüngerausbringung • B29 Umwandlung von Acker in Grünland (Gebietskulisse Moore) • B35 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten • B37 Mulchsaatverfahren	• B20 Extensive Grünlandnutzung (max. 1,40 GV/ha HFF) • B40 Erhalt artenreicher Grünlandbestände • B42 Anlage von Altgrasstreifen • B44 Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen (Leguminosen) • B47 Jährlich wechselnde Blühflächen

Maßnahmen, die ab 2023 **neu** angeboten werden:

- M10 Umwandlung von Acker in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore
- K14 Insektenschonende Mahd
- K16 Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkt am 15.06.
- K33 Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt
- K34 Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur
- K42 Pflanzenschutzmittelkomplettverzicht bei Wintergetreide/Winterraps
- K52 Wildpflanzenmischungen
- K60/K61 Maßnahmen für Vögel der Agrarlandschaft
- K99 Förderung kleiner Strukturen
- I82 Streuobstpflege
- I84 Einrichtung von Agroforstsystemen

Der neue Maßnahmenkatalog für 2023 und Kurzsteckbriefe zu KULAP-Maßnahmen sind im Internet unter https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/index.php zu finden.

Beginn der Antragstellung ist voraussichtlich Anfang Januar 2023.

Martina Retzer/Christine Graf

L 2 Bildung und Beratung

L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

Mehr regionale Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung – Landwirtschaftliche Lebensmittelerzeuger und regionale Verarbeiter gesucht!

Die Gemeinschaftsverpflegung (GV) in Bayern soll künftig noch regionaler gestaltet werden und mehr als bisher sollen die heimischen Landwirte und Lebensmittelverarbeiter mit einbezogen werden. Heimische Bio-Produkte sollen die regionalen, konventionell erzeugten Lebensmittel ergänzen. Dieses Vorhaben geht auf einen Ministerratsbeschluss zurück, der darauf abzielt, den Warenanteil regionaler und bioregionaler Lebensmittel in staatlichen Kantinen auf 50 % zu erhöhen. Bis 2030 sollen die kommunalen und andere öffentliche Träger folgen.

Mit 1,8 Millionen Mittagessen täglich in Bayern bietet die Gemeinschaftsverpflegung interessante Absatzmöglichkeiten für regionale Produkte.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing startet dazu die Initiative „Regionaltisch – regionale Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung“ mit dem Ziel, Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen und Betriebskantinen sowie landwirtschaftliche Erzeuger und regionale Verarbeitungsbetriebe im Landkreis Straubing-Bogen besser zu vernetzen.

Mehr regionale Lieferketten zu schaffen ist eine Chance, aber in der jetzigen Zeit auch eine besondere Herausforderung. Damit ein solches Vorhaben ins Laufen kommen kann, sind Mitwirkende aus der Praxis erforderlich, die an der Umsetzung interessiert sind.

Das AELF Deggendorf-Straubing frägt momentan die Bereitschaft und den Bedarf der GV-Einrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen nach regionalen Lebensmitteln ab.

Parallel werden Landwirte und regionale Verarbeitungsbetriebe gesucht, die für ihre Produkte neue Absatzwege aufgreifen wollen. Dabei geht es nicht unbedingt darum, dass die Produkte ganzjährig und in großer Menge zur Verfügung stehen, auch saisonal verfügbare Produkte können dem Ziel mehr „BioRegio in der Gemeinschaftsverpflegung“ nützen. Wünschenswert wäre die Bereitschaft, vor allem bei den Verarbeitungsbetrieben, sich in Zukunft mit einem der Siegel „Geprüfte Qualität - Bayern“ oder „Bayerisches Bio-Siegel“ zertifizieren zu lassen.

Haben Sie als Landwirt oder Verarbeitungsbetrieb Interesse, dann setzen Sie sich für einen ersten Austausch mit Kerstin Fischer (Tel.: 09421 8006-1213 oder per E-Mail unter kerstin.fischer@aelf-ds.bayern.de) in Verbindung.

Oder schauen Sie doch schon einmal auf die Online-Plattform RegioVerpflegung.

REGIO VERPFLEGUNG https://www.regio-verpflegung.bayern.

Diese bietet bereits gute Strukturen, um alle Mitglieder der Wertschöpfungskette, angefangen bei den Erzeugern und Verarbeitern, über

die Händler regionaler Produkte bis hin zur Gemeinschaftsverpflegung miteinander zu vernetzen und in Kontakt zu bringen.
Attraktiv ist eine solche Plattform allerdings nur, wenn sie durch die entsprechenden Anbieter und interessierten Nachfrager genutzt wird und sie sich mit ihrem Angebot bzw. ihrer Nachfrage registrieren lassen.

Kerstin Fischer

Hauswirtschaftsnahe Diversifizierung

Das aktuelle Seminarangebot der Akademie für Diversifizierung ist unter www.diva.bayern.de einsehbar.

Bayernweite „Fachtagung Urlaub auf dem Bauernhof/Landurlaub“ 2023 in Niederbayern

Am 03. und 04. Mai 2023 findet die bayernweite „Fachtagung Urlaub auf dem Bauernhof“ an der Landvolkshochschule Niederalteich statt. Die Fachtagung ist eine Plattform, um neue Anregungen zu erhalten und mit Berufskollegen ins Gespräch zu kommen. Am ersten Tag werden Vorträge und Workshops angeboten. Lehrfahrten zu verschiedenen Urlaub auf dem Bauernhof-Betrieben im Bayerischen Wald runden die zweitägige Fachtagung ab. Einsicht in das genaue Programm und Anmeldung ist ab Frühjahr 2023 über www.diva.bayern.de möglich.

Anita Hupfer

Netzwerk Generation 55plus – Ernährung und Bewegung

Während der zurückliegenden Monate begrüßten die Referentinnen des regionalen Netzwerks Generation 55plus interessierte „Senioren“ zu Seminaren, die erfreulicherweise wieder vor Ort, aber unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygieneregeln stattfanden.

Eine zufriedenstellende Bilanz

Neue Gruppenanfragen und Kooperationen ergaben sich im Verlauf des Jahres im erweiterten Dienstgebiet Straubing-Bogen zusätzlich zu den bestehenden. So wurden ausgewählte Veranstaltungen zur Unterstützung der Ernährungs- und Bewegungskompetenz der älter werdenden Menschen angefordert. Für Referentinnen und Seminarinhalte gaben die Teilnehmer überwiegend positive Rückmeldungen. Sie waren erfreut darüber, wieder ein bisschen das alte Seminarformat erleben zu können.

Übungen zur Muskelkräftigung, aber auch zur Entspannung im Freien; © Gerda Bachl-Staudinger

Neues Aufgabengebiet Unterstützung bei Demenz
Ein neues Aufgabengebiet stellt ab 2023 das Thema Demenz dar. Informationen und Handlungsempfehlungen zu Ernährung und Bewegung bei Demenz werden künftig pflegenden Angehörigen sowie haupt- und ehrenamtlich Betreuenden angeboten. Zur Qualitätssicherung dieser Bildungsangebote findet Ende November in Landshut eine qualifizierende Weiterbildung für unsere Ernährungs- und Bewegungsreferentinnen statt. Das Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) in Kulmbach/Freising konzipierte und führt diese Fortbildung durch.

Informationen auf der Amts-Homepage
Informieren Sie sich zu unseren Angeboten auch auf unserer Homepage und beachten Sie Ankündigungen in der Presse.
Haben Sie Interesse an kostenfreien Ernährungs- und Bewegungsseminaren des Netzwerks Generation 55plus und entsprechende Raumkapazitäten? Dann nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Maria Boyen am Dienstort Deggendorf, Tel.: 0991 208-2127, E-Mail: maria.boyen@aelf-ds.bayern.de.

„Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ als Fachfrau/Fachmann mitarbeiten
„Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ ist ein Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, das zur Stärkung des Praxis- und Lebensweltbezugs an den Schulen beitragen soll. Es umfasst in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 5 bis 9 jeweils eine Projektwoche oder entsprechende Projekttage in den sechs Handlungsfeldern Ernährung, Gesundheit, Haushaltsführung, Umweltverhalten, selbstbestimmtes Verbraucherverhalten sowie digital handeln.

Ein Herzstück des Konzepts ist dabei die Zusammenarbeit der Schulen mit externen Expertinnen und Experten im Rahmen von Projekten und Exkursionen. Partner in diesem Konzept sind u. a. die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (z. B. mit dem Programm Erlebnis Bauernhof) und der Bayerische Bauernverband mit jeweils eigenen Angeboten. Die Schulen erhalten für die Durchführung der Aktivitäten einschl. Vergütung von Honorarkräften staatliche Mittel.

Die Sachgebiete Ernährung, Haushaltsleistungen der ÄELF sind Ansprechpartner für die Schulen. Sie führen künftig auch Schulungsmaßnahmen zu ausgewählten Programmen für Lehrkräfte von Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien und Wirtschaftsschulen, für Betreuungskräfte im schulischen Ganztag („Mensa-Hero“) und für Referentinnen für Hauswirtschaft und Ernährung und Fachkräfte mit entsprechender Voraussetzung durch. In der Ernährung sind es die Programme „Wissen wie's wächst und schmeckt“ und „Sinnesparcours - Auf die Sinne fertig los...Komm auf den Geschmack“ und in der Hauswirtschaft „Fit für den eigenen Haushalt – Wäschepflege“, und „Schmutzjäger – auf geheimer Mission“.

Wenn Sie als ausgebildete Referentin oder Absolventin der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, Interesse haben, nach einer Schulung eigenständig in Schulen zu gehen, dann melden Sie sich gerne bei der Ansprechpartnerin Maria Boyen unter Tel. 0991 208-2127 am Dienstort Deggendorf, E-Mail: maria.boyen@aelf-ds.bayern.de.

Maria Boyen

Soziale Landwirtschaft – ein Betriebszweig für die Zukunft?!

Soziale Landwirtschaft ist in aller Munde. In Bayern sind mittlerweile über 150 Betriebe aktiv. Neben zusätzlichem Einkommen und/oder zusätzlicher Arbeitskraft nutzen die Bäuerinnen und Bauern ihre sozialen Kompetenzen.
Bei der Sozialen Landwirtschaft handelt es sich um ein zusätzliches Einkommensstandbein für den landwirtschaftlichen Betrieb. Das Angebot richtet sich dabei an Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Die Zielgruppe sowie die Angebotsform können dabei sehr individuell und unterschiedlich sein. Das sind Kinder und Jugendliche, die in einem Bauernhofkindergarten oder in einer Tages- und Heimeinrichtung vor Ort sind sowie Menschen jeden Alters mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, die auf dem Hof arbeiten oder genau wie ältere Menschen in mehr oder weniger betreuten Wohneinrichtungen auf dem Hof eine neue Heimat finden.
Je nach Möglichkeiten und Kompetenzen des Betriebes bietet dieser Beschäftigung und Arbeit, Betreuungsleistungen, pädagogische Dienstleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung oder Wohnen bzw. Vermietung an.
Das besondere an diesen Angebotsformen ist, dass der Leistungsnehmer die Leistung häufig nicht selbst bezahlt. Die Kosten werden in der Regel von Einrichtungen der öffentlichen Hand getragen. Damit entsteht ein sozialwirtschaftliches Dreiecksverhältnis aus Leistungsnehmer, Leistungserbringer und öffentlicher Hand.
Der demografische Wandel bringt große gesellschaftliche Herausforderungen mit sich. Sei es der Mangel an Kitaplätzen, der Wunsch älterer Menschen, ihren Lebensabend sinnvoll zu gestalten, die Zunahme von psychischen Problemen oder die Herausforderung der Inklusion. Bäuerliche Familienbetriebe mit dem Betriebszweig Soziale Landwirtschaft sind prädestiniert dafür, diesen Herausforderungen ein Stück weit entgegenzutreten: Die realistische Lebens- und Arbeitswelt, die festgelegte Tagesstruktur, eine klare einfache Hierarchie, Alltagssprache und sinngebundene Tätigkeit statt "künstlicher" Beschäftigung geben Menschen mit besonderen Bedürfnissen Sicherheit. Somit stellt die Soziale Landwirtschaft definitiv einen Betriebszweig für die Zukunft dar!
Wer ebenfalls eine Erwerbskombination in diesem Bereich anstrebt, kann am Seminar zur Betriebszweigentwicklung teilnehmen, das an zwölf Tagen im Zeitraum vom 15.02. bis 05.10.2023 stattfindet. Information und Anmeldung unter www.diva.bayern.de.

Für weitere Informationen gibt es einen eigenen Newsletter über das AELF Passau unter www.aelf-pa.bayern.de in der Rubrik Landwirtschaft/Erwerbskombinationen.

Ebenfalls empfehlenswert ist der Leitfaden der Landesanstalt für Landwirtschaft, einsehbar unter www.lfl.bayern.de unter der Rubrik Publikationen.
Für persönliche Beratung können Sie sich jederzeit gerne an das AELF Deggendorf-Straubing wenden. Ansprechpartnerin ist Katharina Stadler, Tel.: 0991 208-2184, E-Mail: katharina.stadler@aelf-ds.bayern.de.

Katharina Stadler

Erfolgreiches Programm „Erlebnis Bauernhof“ seit zehn Jahren

In diesem Jahr feiert das Programm „Erlebnis Bauernhof“ sein 10-jähriges Bestehen. Ziel des Programms „Erlebnis Bauernhof“ ist es, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens zweimal in ihrer/seiner Schulzeit auf einem Bauernhof Einblick in die Lebensmittelerzeugung erhält und Abläufe auf landwirtschaftlichen Betrieben vermittelt bekommt.
Zielgruppen sind Grund- und Förderschulklassen sowie die Sekundarstufe 1 von Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien sowie den Montessori-Schulen.
Eine der Voraussetzungen für die Teilnahme der Landwirte und Bäuerinnen ist die eintägige Qualifizierung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“. Alle Informationen für teilnehmende Höfe von der Zulassung bis zur Abrechnung sind unter https://www.fueak.bayern.de/erlebnis-bauernhof zu finden.
An den beiden Standorten Deggendorf und Straubing sind derzeit 15 Höfe als Erlebnis Bauernhof-Betriebe zugelassen Der Bauernhof ist ein besonderer Lernort, ein Bauernhofbesuch einer Schule ist auch im Rahmen der Projekttage von „Alltagkompetenzen – Schule für‘s Leben“ möglich. Im Schuljahr 2021/22, das noch von Corona-Beschränkungen gekennzeichnet war, haben in Deggendorf-Straubing bereits 79 Klassen mit 1.477 Schülern am Programm teilgenommen.

Bayernweit werden bis zum Frühjahr 2023 weitere Qualifizierungstage angeboten. Information und Anmeldung unter www.weiterbildung.bayern.de.
Bereits am 25. Oktober 2022 fand die eintägige Qualifizierung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“ auf dem Erlebnis-Bauernhof-Betrieb von Claudia und Robert Stadler in Lindach bei Arnstorf statt. Die Teilnehmer erwartete ein abwechslungsreicher Tag mit vielen praktischen Beispielen und Tipps für die fachliche und methodische Umsetzung der Lernprogramme einschließlich Hygieneanforderungen und Unfallverhütung.

Wer über „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“ hinaus Lust auf mehr bekommen hat, kann sich zur Erlebnisbäuerin qualifizieren lassen. Bei der aktuellen Fortbildung, die vom 25.01.2023 bis zum 20.10.2023 insgesamt 16 Seminartage umfasst, sind derzeit noch Restplätze frei. Information und Anmeldung unter www.diva.bayern.de.
Weitere Auskünfte bei der Ansprechpartnerin Pia Orthen, Tel.: 0991 208-2112 oder per Mail: Pia.Orthen@aelf-ds.bayern.de. (immer Dienstag- und Mittwochvormittag).

Pia Orthen

L 2.2 Landwirtschaft

Erfolgreich als Betriebsleiter im Nebenerwerb mit dem Bildungsprogramm Landwirt (BiLa)

„Wissen bringt Erfolg!“ – Dieser Grundsatz gilt auch in der Landwirtschaft. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebsleiter steigen immer mehr an. Nicht nur die wachsende Anzahl an gesetzlichen Vorschriften, auch Weiterentwicklungen in der Technik und Bewirtschaftung erfordern ein hohes Maß an Wissen. Folglich wird auch für Nebenerwerbslandwirte eine solide Ausbildung immer wichtiger.
Deshalb bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing im Rahmen des Bildungsprogramms Landwirt jeden Winter eine Reihe von Seminaren zur Weiterbildung für Nebenerwerbslandwirte an. Das Lehrgangsprogramm erstreckt sich über zwei Jahre und umfasst ca. 40 Kursabende sowie einige ganztägige Schulungen. Die Kurstermine finden überwiegend in den Herbst- und Wintermonaten statt, in der Regel an zwei Kursabenden pro Woche in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr.
Es bietet Landwirten/Landwirtinnen, die einen nicht landwirtschaftlichen Beruf erlernt haben, die Möglichkeit, sich für die Abschlussprüfung als Landwirt/Landwirtin zu qualifizieren. Dies ist auch im Hinblick auf die neue GAP-Reform wichtig, da sich die Junglandwirteprämie in Zukunft an bestimmte Voraussetzungen knüpft, darunter z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin.
Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Gehilfenprüfung sind neben den vorgeschriebenen BiLa-Kursen eine abgeschlossene außerlandwirtschaftliche Erstausbildung und mindestens vier Jahre Berufspraxis im Haupt- oder Nebenerwerb.

Diesen Winter sind wir im 2. Ausbildungswinter. Neu einsteigen kann man wieder im Herbst/Winter 2023/24. Wir starten immer mit einem Einführungsabend Anfang Oktober, an dem man sich über das aktuelle Programm informieren kann.

Der Sachkundenachweis Pflanzenschutz, der zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln notwendig ist, kann jedes Jahr erworben werden. Der nächste Kurs startet am 09.02.2023 und endet mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung am 01.03.2023.

Bei Interesse am Bildungsprogramm Landwirt können Sie sich das genaue Programm auf unserer Homepage www.aelf-ds.bayern.de ansehen (unter Bildung/ Landwirtschaft).
Bitte melden Sie sich zu den einzelnen Seminaren und zum Einführungsabend im Internet unter www.weiterbildung.bayern.de an. Unter „Bildungsprogramm Landwirt“ kann man Seminare auswählen und buchen.
Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter: 09421 8006- 0 oder per E- Mail: poststelle@aelf-ds.bayern.de.

Katharina Schindlbeck

Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen

Im Oktober dieses Jahres wurde vom Bayerischen Umweltministerium die Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen veröffentlicht. Da es für Rinder über sechs Monate keine speziellen Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt, gilt für diese Tiere der § 2 des Tierschutzgesetzes:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Die Bayerische Tierschutzleitlinie konkretisiert diese allgemeinen Anforderungen und legt fest, welche Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mastrindern gestellt werden. Als Mastrinder im Sinne der Leitlinie gelten männliche und weibliche Rinder ab dem 7. Lebensmonat (Mastbulle, Mastochse und Mastfärse), die zu Mastzwecken gehalten werden. Die Leitlinie gilt nicht für weibliche Rinder, die zur Milchproduktion genutzt werden sollen oder wurden.

Unter anderem fordert die Bayerische Tierschutzleitline, dass jeder Tierhalter sachkundig sein muss, mindestens zweimal täglich eine Tierkontrolle durch direkte Inaugenscheinnahme durchführt und einmal täglich die Funktionssicherheit der technischen Einrichtungen überprüft. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auch eine Krankenbucht mit weicher Einstreu oder elastischer Auflage muss vorhanden sein (1 Box á 9 m^2/100 Tiere). Separations- und Fixierungsmöglichkeiten werden empfohlen.

Bei **Neu- und Umbauten** von Laufställen mit Spaltenboden für Masttiere sollten die Balkenauftrittsbreiten mindestens 8 cm breit sein und die Spaltenweiten dürfen max. 3,5 cm betragen. Die Liegefläche muss weich oder elastisch verformbar sein (d. h. Gummiauflage). Als Liegefläche wird 70 % der Mindestbuchtenfläche definiert. Für einen Endmastbullen (650 bis 849 kg LG) wird eine Mindestbuchtenfläche von 3,5 m^2 gefordert. In allen Mastabschnitten ist ein Mindestflächenbedarf pro Tier vorgeschrieben (Tab. 1, S. 25). Diese Maße gelten auch für alle anderen Stallformen (z. B. Tretmiststall). In Altbauten muss nach und nach das Platzangebot für die Masttiere erhöht werden. Spätestens nach 15 Jahren haben auch sie alle Anforderungen zu erfüllen. Pro Bucht müssen Mastrinder Zugang zu mindestens zwei Tränken haben. Bei Einzeltiertränken muss je acht Tiere eine Tränke vorhanden sein.

Die komplette Bayerische Tierschutzleitlinie ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_tier_0002.htm.

Beratungsinitiative für rinderhaltende Betriebe mit Anbindehaltung

Gutes Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Gesellschaft. Zunehmend wird die ganzjährige Anbindehaltung bei Rindern kritisch gesehen. Einige Molkereien haben schon Zuschläge für „Laufstallmilch“ von 1,5 bis 2 ct/kg Milch eingeführt. Der Lebensmitteleinzelhandel sendet Signale, die Milch bzw. auch die Produkte aus Milch von Kühen aus der ganzjährigen Anbindehaltung nicht mehr abzunehmen. Nach wie vor besitzen ca. 55 bis 65 % unserer Milchviehbetriebe noch einen Anbindestall. Meistens sind es eher die kleineren Betriebe. Diesen Betrieben bieten wir eine Beratung zur Weiterentwicklung des Betriebes bzw. der Tierhaltung an. Gemeinsam mit den Betrieben wird eine individuelle Lösung für den zukünftigen Weg erarbeitet. Die Beratung ist kostenlos.

Wer eine solche Beratung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich mit Herrn Graf (Tel.: 0991 208-2139) oder Frau Triphaus (Tel.: 09421 8006-1221) in Verbindung setzen.

Hildegard Triphaus

Informationen zum Herdenschutz Wolf

Der Schutz der Weidetiere und die Unterstützung der Weidetierhalter ist uns allen ein großes Anliegen. Inzwischen besteht in ganz Bayern grundsätzlich die Gefahr, dass Wölfe ungeschützte Weidetiere angreifen. Standorttreue Tiere und auch ortsfeste Rudel haben sich in verschiedenen Regionen etabliert, durchziehende Wölfe können ohne Vorwarnung jederzeit und an jedem Ort auftauchen. Ganz unabhängig, ob in Ihrer Region bereits Wölfe nachgewiesen wurden, sollten Sie sich deshalb frühzeitig Gedanken machen, wie Ihre Tiere am besten geschützt werden können. Wir bieten Ihnen dafür die notwendige Unterstützung an.
Die wichtigsten Informationen zum Thema Herdenschutz finden Sie auf den Seiten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (https://www.lfl.bayern.de/herdenschutz). Sollten Fragen offen sein, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an unseren Ansprechpartner Herdenschutz Wolfgang Sturm (Tel.: 09421 8006-1231, E-Mail: wolfgang.sturm@aelf-ds.bayern.de).

Inzwischen gibt es auch eine Investitionsförderung für den Herdenschutz in der ausgewiesenen Gebietskulisse. In unserem Amtsgebiet liegen die Gemeinden Auerbach, Grafling, Grattersdorf, Hunding, Lalling, Schaufling und Schöllnach in der Förderkulisse und können bis zu 100 % der getätigten Investition gefördert bekommen. Die Abwicklung erfolgt über die Landwirtschaftsverwaltung.

Bitte warten Sie nicht darauf, dass Ihre Region als Gebietskulisse im Sinne der Herdenschutzförderung ausgewiesen wird. Die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen muss gut vorbereitet sein. Daher sollten Sie sich schon jetzt mit dem Thema beschäftigen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Wolfgang Sturm

L2.3P Landnutzung

Gut ein Jahr ist seit der Neuausrichtung der bayerischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jetzt vergangen. Viele Aufgaben wurden neu verteilt. Auch unser Sachgebiet bekam neue hinzu. Große Themen wie z. B. „Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)“ und „Pflanzenschutzmittelreduktion“ führen zu vielen Fragestellungen und Beratungsbedarf. Andere Themen rücken daneben eher in den Hintergrund. Im Folgenden möchten wir deshalb bewusst über einige pflanzenbauliche Besonderheiten informieren.

Neue rote und gelbe Gebietskulissen

Ab 01.01.2023 müssen überarbeitete Kulissen in allen deutschen Bundesländern gelten. Erste Entwürfe neuer Kulissen für die Verbändeanhörungen sind schon bekannt. Im Ergebnis wird es ein ca. 43 % größeres „rotes Gebiet“ geben. Dabei kommen großflächig neue Gebiete hinzu, es werden aber auch einige bisherige Gebiete nicht mehr in der Kulisse auftauchen. Grund dafür ist, dass sich die Berechnung komplett geändert hat. Ausgehend von belasteten Brunnen werden jetzt die nitratgefährdeten Gebiete mit einem hydrogeologischen Modell errechnet. Unterschiede von Nährstoffeinträgen dürfen weder auf Betriebs- noch auf Gemarkungs- oder Gemeindeebene mehr berücksichtigt werden. Die Ausweisung der phosphatbelasteten Kulisse (gelbes Gebiet) hat sich im Grundsatz nicht verändert. Es sind aber auch hier kleinere Gebiete hinzugekommen. Ab kommendem Jahr sind deshalb viele Betriebe von neuen Vorgaben betroffen. Es wird geraten, sich bereits jetzt intensiv damit auseinanderzusetzen. Das von der LfL zur Verfügung gestellte Onlineprogramm zur Düngebedarfsermittlung kann auch als Beratungsinstrument gut genutzt werden, um negative wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen düngerechtlichen Auflagen so gering wie möglich zu halten.

Sperrfristverschiebung auf Grünland und Acker mit mehrjährigem Feldfutterbau

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gebietskulissen wurde bei der Sperrfristverschiebung für diesen Winter eine einheitliche Verschiebung um zwei Wochen verfügt. Damit endet die Sperrfrist einheitlich auf Dauergrünland und Acker mit mehrjährigem Feldfutterbau am 14.02.2023. Zukünftig kann es aber durchaus auch zu unterschiedlichen Verschiebezeiträumen kommen, da dann vorgesehen ist, zuerst über Verschiebungsanträge für rote Gebiete und einen Monat später dann über Anträge für grüne Gebiete zu entscheiden.

Heuer vermehrt Getreidepartien mit Mutterkornbesatz

Bei der Vermarktung von Getreide der neuen Ernte sind heuer vor allem bei Winterweizen vermehrt Partien mit hohem Mutterkornbesatz aufgefallen. In Nordbayern ist dies schon länger immer wieder ein Thema. Ursächlich dafür kann grundsätzlich vieles sein. Voraussetzung sind zum einen Sporen des Pilzes, meist aus benachbarten, befallenen Gräserarten (auch an Feldrändern). Zum anderen begünstigt eine lange offene Blüte das Eindringen der Sporen und damit die Infektion. Roggen als Fremdbefruchter ist daher naturgemäß

anfälliger auf Mutterkorn. Heuer war aber vielfach die Blüte auch bei Weizen wegen der Trockenstressphase der Getreidepflanzen lange geöffnet. Dadurch haben vermutlich deutlich mehr Infektionen stattgefunden. Bei bestimmten Sorten traf deren verlängerte Blütephase dann noch mit weiteren günstigen Infektionsbedingungen zusammen, wodurch bestimmte Sorten heuer stärker vom Mutterkornbefall betroffen waren. Eine generelle Sortendifferenzierung für stärkere Anfälligkeit lässt sich davon allerdings nicht ableiten.

Betroffene Betriebe sollten sich mit ihren Vermarktern bzw. Abnehmern frühzeitig in Verbindung setzen. Mühlen mit Farbausleser können die Mutterkörner in der Regel gut herausreinigen. Ein Verschneiden belasteter Partien ist jedoch verboten.

Es sollte auch auf gleichmäßige Bestandsentwicklung geachtet werden. Geschwächte Pflanzen, die beispielsweise in zu engen Fahrgassen oder im Vorgewende niedergefahren werden, sind anfälliger für Infektionen.

Als Grenzwert bei Futtermitteln gilt ein Höchstgehalt von 1.000 mg/kg Mutterkorn. Besonders Schweine reagieren sehr sensibel auf die Toxine im Mutterkorn. Belastete Partien sollten nie trächtigen oder laktierenden Sauen verfüttert werden. Bei Lebensmitteln gilt ein Höchstgehalt von 200 mg/kg Mutterkorn im unverarbeiteten Getreide (außer Mais, Roggen, Reis). Ab 01.07.2024 soll auch der Grenzwert für unverarbeiteten Roggen von jetzt 500 mg/kg auf dann 200 mg/kg gesenkt werden.

Maximilian Dendl

Energetische Holzverwendung – Ist die Kritik berechtigt?

In jüngsten Medienberichten wurde die energetische Verwendung von Holz stark kritisiert. Deutschlands bekanntester Förster, Peter Wohlleben, fordert gar für Brennholz eine zusätzliche Steuer. Das Verbrennen von Holz sei klimaschädlicher als das Verbrennen von Kohle. Müssen wir deshalb beim Heizen mit Holz ein schlechtes Gewissen haben?

Halten wir uns an die Fakten:

Gesundheitsgefährdung durch Feinstaubemissionen

Fakt ist, dass die Luft in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten immer sauberer geworden ist. Faktum ist aber auch, dass Holzfeuerungen für knapp ein Fünftel der Feinstaubemissionen verantwortlich sind. Hier herrscht Handlungsbedarf. Staubabscheider oder andere technische Optimierungen bei neuen Holzfeuerungsanlagen senken Staubemissionen deutlich oder eliminieren diese nahezu ganz. Moderne, mit Pellets oder Hackgut betriebene Zentralheizkessel weisen fast keine Feinstaubemissionen mehr auf. Beim Heizen mit Holz kommt es also darauf an, welche Anlage verwendet, wie sie bedient und ob ein passender Brennstoff eingesetzt wird.

Klimawirkung von CO_2-Emissionen bei der Verbrennung von Holz

Es ist richtig, dass bei der Verbrennung von Heizöl oder Erdgas weniger CO_2 je bereitgestellter Energiemenge freigesetzt wird als bei der Verbrennung von Holz (Heizöl: 0,27 kg/kWh; Holz: 0,35 kg/kWh). Der entscheidende Unterschied ist jedoch, bei den fossilen Brennstoffen handelt es sich um Kohlenstoff, der viele Millionen Jahre im Erdboden gespeichert war. Bei Holz, welches aus einer nachhaltigen Forstwirtschaft stammt, ist dies nicht der Fall. Die Emissionen, die im Rahmen der Holzentnahme entstehen, werden durch den Holzzuwachs (= Bindung von atmosphärischem CO_2) wieder ausgeglichen. Solange der Waldspeicher also nicht schrumpft, ist die Holzentnahme und damit auch die energetische Holznutzung klimaneutral und entspricht einer perfekten Kreislaufwirtschaft.

Kritiker der Holzverfeuerung sind der Ansicht, man solle aus Klimaschutzgründen die Holzmenge, die zuwächst, im Wald belassen und stattdessen fossile Brennstoffe verwenden. Kurzfristig mag dies richtig sein, aber nur unter der Voraussetzung, dass das CO_2 auch tatsächlich im Wald verbleibt. Totholz und Waldrestholz, das im Zuge der Holzernte entsteht, wird jedoch abgebaut. Das ursprünglich im Holz gebundene CO_2 wird dadurch wieder freigesetzt. Auch ein gänzlicher Verzicht auf Holznutzungen hätte keinen positiven Effekt. Die stofflichen Holzprodukte müssten durch andere Materialen ersetzt werden, deren Herstellung meist mit einem erheblichen Verbrauch fossiler Energieträger verbunden ist.

Insgesamt können wir deshalb feststellen: Wir dürfen guten Gewissens Holz zu energetischen Zwecken verwenden, natürlich unter der Voraussetzung, dass es aus einer nachhaltigen, naturnahen Forstwirtschaft stammt.

Walter Schubach/Klaus Stögbauer

Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieten

L 2.3T Nutztierhaltung

Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) für Schweinehalter – Vorbereitungen zur Antragstellung 2023

Ziel von **BayProTier** ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern. Dieses bayerische Programm unterstützt aktive Tierhaltungen durch gezielte Förderung verschiedener Maßnahmen. Es sollen wahlweise verbesserte Produktionsstandards, wie abgestimmte Wasser- und Futterversorgung, höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz oder Zugang zu einem Auslauf im Freien erreicht werden.

Die Antragstellung für 2022 war nur kurzfristig im Juni möglich. In Niederbayern wurden 26 Anträge gestellt (in ganz Bayern waren es 95 Anträge). Antragsberechtigt waren heuer ausschließlich Ferkelerzeugerbetriebe. Die Förderung ist modular aufgebaut. Das heißt, sie konnte wahlweise für die verschiedenen Funktionsbereiche (Deck-, Warte-, Abferkel- und Ferkelaufzuchtstall) separat und in unterschiedlichen Intensitätsstufen beantragt werden. Die Förderhöhe erstreckte sich von 15 € bis zu 110 € je Zuchtsau, bei den Ferkeln für die Mast von 1,50 € bis zu 5,50 € je Ferkel. Es gibt mehrere Förderobergrenzen, einschlägige Fördervoraussetzungen und Verpflichtungen. U. a. ist ein Gutachten verpflichtend, mit welchem bestätigt wird, dass das antragstellende Unternehmen die betrieblichen und baulichen Voraussetzungen, insbesondere der Haltungsanforderungen für die Teilnahme am BayProTier im beantragten Modul erfüllt. Das Gutachten muss innerhalb des Verpflichtungszeitraums vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 erstellt werden (gilt für die 2022-er Anträge). Der Antragsteller muss eigenverantwortlich eine vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) anerkannte Stelle (siehe Förderwegweiser des StMELF) kontaktieren, um das erforderliche Gutachten fristgerecht spätestens mit dem Zahlungsantrag einreichen zu können. Das LKV Bayern ist bereits anerkannt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Landwirt (beim LKV: 84 € je Stunde + MwSt., An- und Abreise werden nicht berechnet). Der Gutachter (Ringberater) entscheidet eigenständig, ob ein Betrieb die Voraussetzungen in den jeweils beantragten Modulen des BayProTier erfüllt. Sollte der Gutachter Abweichungen von den Anforderungen feststellen, und diese sind leicht nachzubessern, kann eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt werden. Die Kosten der dann erforderlichen Nachkontrolle trägt ebenfalls der Landwirt. **Ab 2023 soll das Programm mehrjährig aufgelegt und auch auf die Schweine- und Bullenmast ausgedehnt werden.** Zudem wird über ein vergleichbares Programm auf Bundesebene diskutiert.

Nachdem in vielen Betrieben durchaus gewisse, zumeist überschaubare Umbauinvestitionen erforderlich sind, die jedoch einen bestimmten zeitlichen Vorlauf erfordern, wird interessierten Betrieben schon jetzt eindringlich empfohlen, sich mit den Antragsvoraussetzungen und Verpflichtungen der heurigen Antragstellung zu befassen, um abzuklären, ob und in welcher Form eine

Antragstellung im Jahr 2023 sinnvoll ist. Der Link zu den heurigen Antragsunterlagen lautet: https://www.stmelf.bayern.de/bayprotier.
Gegenwärtig werden für 2023 keine grundlegenden Änderungen erwartet. An dieser Stelle sei jedoch darauf verwiesen, dass Richtlinien fortgeschrieben werden können. Ein Ziel von **BayProTier** ist auch, dass die Akzeptanz der Nutztierhaltung in der Gesellschaft wieder gesteigert wird.

Jens Reimer, Franz Murr

Ein Erfahrungsbericht aus der heurigen Antragstellung

Woran ist die Antragstellung für BayProTier oft gescheitert?

Es konnten verschiedene Module in zwei Haltungsstufen – Komfortstufe und Premiumstufe – ausgewählt werden. Gerne wurde das mit 50 €/ZS angebotene Modul Deckstall nachgefragt. Vom Absetzen bis zum Decken 20 % mehr Platz konnten sich doch einige Betriebe vorstellen. Aber Vorsicht: Nach dem Decken dürfen laut LfL Bayern die Zuchtsauen nicht einfach wieder in die Kastenstände gesperrt werden. Sie müssen dann in den Wartestall mit Gruppenhaltung. Auch an den Anforderungen der Liegefläche scheiterte so manche Antragstellung. Die Liegefläche muss unter anderem entweder planbefestigt mit trockener Einstreu oder als Tiefstreu ausgeführt sein. Bei strohloser Haltung muss die Liegefläche die Vorgaben zur Komfortliegefläche nach den "Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Haltung von Schweinen" erfüllen. Da nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum 9. Februar 2024 für den nicht verordnungskonformen Deckstall ein Betriebs- und Umbaukonzept vorliegen muss, wäre es sinnvoll, mit der Planung zu beginnen.
Die ersten Anpassungen ermöglichen eventuell die Teilnahme am BayProTier.

Maria Hager

Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – turnusgemäße Überprüfung der praktischen Fähigkeiten innerhalb von drei Jahren nach der Prüfung

Laut § 6 Abs. 5 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) sind sachkundige Personen verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin teilzunehmen. Da die Schulungen in unserem Dienstgebiet Ende 2020 durchgeführt wurden, stehen die ersten Überprüfungen im kommenden Jahr an und fallen in einen sehr arbeitsreichen Zeitraum (Bodenbearbeitung, Herbstbestellung, Maisernte). Planen Sie deshalb demnächst schon die besagte Überprüfung der praktischen Fähigkeiten durch einen Tierarzt/eine Tierärztin für das Jahr 2023 ein, damit Sie diese in einem für Sie passenden Zeitfenster durchführen und damit fristgerecht vorweisen können.

Franz Murr

Auswirkungen auf die erhaltene Förderung für Isofluran-Narkosegeräte nach Aufgabe der Ferkelerzeugung vor Ende der Zweckbindung

Wer von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Anschaffung eines Narkosegerätes auf Antrag eine Förderung (max. 5.000 €/Sauenhalter) erhalten hat, muss eine sogenannte Zweckbindungsfrist von fünf Jahren einhalten (siehe Bewilligungsbescheid). Sollte ein Sauenhalter innerhalb der Zweckbindungsfrist die Sauenhaltung aufgeben, ist er verpflichtet, dies der BLE schriftlich mitzuteilen (E-Mail an: ferkelnarkose@ble.de). Die BLE muss die Förderung dann anteilig zurückfordern und teilt Ihnen mit, wann und wie Sie anschließend über das Gerät verfügen können.
Noch ein Hinweis: Die Telefon-Hotline auf Ihrem Bescheid und im Internet ist inzwischen abgeschaltet. Wenden Sie sich wegen Rückfragen ggf. an Fr. Maier. Sie ist von Montag bis Donnerstag telefonisch unter 0228 6845-3279 erreichbar.

Kompetenzzentrum für die Isoflurannarkose bei der Ferkelkastration

Das Isoflurannarkose-Kompetenzzentrum (IsoKomp) soll Landwirtinnen und Landwirten, bestandsbetreuenden Tierarztpraxen und den zuständigen Veterinärbehörden kostenfrei ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung stellen. Ziel ist es, die Durchführung einer tierschutz-, anwender- und umweltgerechten Isoflurannarkose während der Ferkelkastration zu gewährleisten.

Nehmen Sie gerne Kontakt auf mit

LMU München, Klinik für Schweine
Sonnenstraße 16, 84764 Oberschleißheim
Tel.: 089 2180789-64, E-Mail: Isokomp@lmu.de
Telefonische Sprechstunde
Dienstag 12:00 - 17:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Jens Reimer

ASP (Afrikanische Schweinepest) – Versicherungsverträge überprüfen und anpassen

Die allermeisten Schweinehalter in unserer Region haben sich schon vor mehreren Jahren gegen das Risiko eines Ertragsschadens und einer Betriebsunterbrechung durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest versichert. Ziel einer solchen Ertragsschadensversicherung (E-Versicherung) ist es, dass ein Betrieb ertragsmäßig so entschädigt wird wie ein Betrieb, bei dem dieses Schadereignis nicht eingetreten ist.
Auch Versicherungsverträge unterliegen einem gewissen „Alterungsprozess“.
Das betrifft insbesondere Verträge, bei denen im Schadensfall eine **Wertabschlagsklausel** beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen enthalten ist. Diese ist nach aktuellem Versicherungsrecht nicht mehr statthaft, da dem Tierhalter im Schadensfall nicht der volle Wert entschädigt wird.
Ein weiterer Aspekt betrifft Verträge, die eine **Preisfestlegung**, z. B. für Zuchtsauen, Ferkel oder Mastschweine enthalten. Bei solchen Verträgen wird

dringend angeraten, diese regelmäßig entsprechend den tatsächlich erlösbaren Preisen anzupassen, um eine Unterversicherung zu vermeiden.
Sofern es sich um Verträge mit jeweils einer **pauschalen Entschädigungssumme** je Tier handelt – sogenannte Pauschalverträge – besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Solche Verträge sind zwar vergleichsweise günstig, aber die Entschädigungsleistungen sind zumeist deutlich zu niedrig.
Darüber hinaus wird angeraten zu prüfen, ob die **formalen Angaben noch aktuell** sind, wie z. B:

- Übereinstimmung der Tierzahlen zwischen Tierseuchenkasse (TSK) und E-Versicherung (Im Schadensfall kann es sein, dass die E-Versicherung nur die Bestandszahl der TSK anerkennt und auf dieser Basis entschädigt!). Bei entsprechenden Abweichungen sollten unbedingt Korrekturen vorgenommen werden.
- Sind Stallungen hinzugekommen oder aufgegeben worden?
- Wird an Haltungsformprogrammen teilgenommen oder werden Produktionsformen umgesetzt, die höhere Futterkosten und Tierwerte zur Folge haben?
- Ist die Rechtsform für die Tierhaltung noch aktuell? Stimmen die Anschriften von Versicherungsnehmer und Stallungen noch (Übergabe, GbR-Beteiligung, KG-Gründung, …)?

Im Einzelfall kann es sein, dass bestehende Verträge inhaltlich nicht mehr an den aktuellen Stand angepasst werden können. Dies erfordert dann einen Neuvertrag, ggf. bei einem anderen Versicherer.

Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen!
Das Thema Biosicherheit ist auch im Zusammenhang mit einer Ertragsschadensversicherung hoch aktuell, denn nicht eingehaltene Biosicherheitsmaßnahmen führen bei einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand zu Kürzungen der Schadensersatzleistungen durch die TSK. Die E-Versicherer übernehmen die Entschädigungsquote der TSK. Das hat zur Folge, dass weniger Schadensersatz geleistet wird, wenn ein Mitverschulden des Tierhalters vorliegt. Das heißt, die Ursachenfeststellungen der Veterinärverwaltung – erfolgen anhand der Überprüfung der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen – wirken sich unmittelbar auf die Entschädigungshöhe durch die Versicherungen aus.
Deshalb achten Sie darauf, dass die Stallungen und die Futterlager (Strohlager z. B. müssen wildschweinsicher sein) verschließbar sind und auch abgeschlossen werden, Umzäunung und Einfriedungen intakt sind und auch geschlossen werden, die Kadaverlagerung ordnungsgemäß und am richtigen Standort erfolgt, die Stallungen und Futterlager nicht mit Waldarbeits- oder Jagdbekleidung betreten werden. Gehen Sie in die Stallungen nur über eine funktionale und ansprechende Hygieneschleuse und sorgen Sie dafür, dass Hunde und Katzen nicht in den Stall gelangen. Noch mehr gefordert sind Schweinehalter, die Auslaufhaltungen betreiben.

Franz Murr

EU-Tiergesundheitsrecht – CC-relevante Dokumentation

Durch eine Neuregelung im EU-Tiergesundheitsrecht sind Halter von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen von einer erweiterten Aufzeichnungspflicht betroffen. Ab sofort müssen auch die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen durch Tierärzte sowie Testergebnisse von untersuchten Tieren dokumentiert werden. Die Einhaltung dieser erweiterten Anforderungen wird nun auch im Rahmen von CC-Kontrollen überprüft.
Aufgrund dieser Neuregelung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die bereits vorhandenen AuA-Belege, Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie z. B. Besuchsprotokolle im Zusammenhang mit Tierarztbesuchen, telefonischen Nachverschreibungen oder Laboruntersuchungen griffbereit abgelegt werden. Diese werden jetzt auch bei CC-Kontrollen überprüft!

Jens Reimer (übernommen von AELF TO, SG L 2.3 T)

Termine für Veranstaltungen des Netzwerks Fokus Tierwohl

Das Netzwerk Fokus Tierwohl bietet bundesweit und kostenfrei fachliche Veranstaltungen u. a. für den Schweinebereich an. Dabei stammen die Referenten von verschiedenen Institutionen, wie z. B. der LfL, dem LSZ Boxberg, dem LLH Hessen, Haus Düsse, dem Schweinegesundheitsdienst oder auch den Landwirtschaftskammern. Neben aktuell angebotenen Online-Fachveranstaltungen rund um das Thema Schwein finden Sie dort auch Angebote für Präsenzveranstaltungen.
Vor der Teilnahme ist die Anmeldung online erforderlich, die Sie bei Interesse über den Link www.fokus-tierwohl.de/de/veranstaltungen#!/ vornehmen können.

Jens Reimer (Quelle: AELF TO SG L 2.3T verändert)

Liegefläche für Kälber

Die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO für Kälber im Alter bis sechs Monate sind nun veröffentlicht. Unter nachfolgendem Link können Sie die Ausführungshinweise nachlesen: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00046557/Handbuch-Tierschutzkontrollen-05-2022.pdf (auf Seite 35 des Dokuments finden Sie die Ausführungshinweise für Kälber).

Mit den Ausführungshinweisen werden die wesentlichen noch offenen Fragen geklärt:

A) Wie groß muss in Gruppenbuchten das Liegeflächenangebot je Tier sein?

B) Wie sind die Anforderungen zu „weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich“ definiert?

Zu A):
Die **Größe der Liegefläche in Gruppenbuchten entspricht der Mindestbodenfläche** nach TierSchNutztVO (§ 10 Absatz 1).

Gewicht	Mindestbodenfläche
< 150 kg	1,5 m^2/Tier
150 – 220 kg	1,7 m^2/Tier
> 220 kg	1,8 m^2/Tier

Zu B):
Die Liegefläche muss mit Einstreu oder mit einer elastischen Gummiauflage, die entsprechend dem Körpergewicht nachgibt, versehen sein. Weichheit und Elastizität von Gummimatten waren bis dato nicht näher definiert. Diese Lücke soll mit dem Verweis auf die DIN-Norm 3763 geschlossen werden. In der DIN-Norm 3763 werden u. a. die Anforderungen an die Elastizität von **Liegeflächen** bei **Einflächenbuchten** und im **Liegebereich (Liegeboxen)** für Rinder definiert (siehe nachfolgende Tabellen). Gummimatten sollten deshalb von einer anerkannten, unabhängigen Einrichtung (z. B. DLG) auf ihre Verformbarkeit geprüft sein.
Für Kälber bis acht Wochen in **Einflächenbuchten** werden in der DIN aufgrund des geringen Körpergewichtes Produkte der Klasse 2 empfohlen. Im Mastbereich ab 250 kg kommt es erfahrungsgemäß zu einer deutlichen Verkürzung der Lebensdauer der Produkte in Klasse 2, weshalb ab dann eine Matte der Klasse 1 empfohlen wird. Zwischen acht Wochen und 250 kg gilt sowohl als auch, wobei je nach Mastabschnitten versucht werden sollte, bis 250 kg Produkte der Klasse 2 einzusetzen.

Einflächenbuchten Klasse	Anforderung Elastizität bei Laufmessung	Anforderung Elastizität bei Liegemessung
1	>= 1,0 mm	2,0 mm – 4,9 mm
2	>= 1,0 mm	>= 5,0 mm

Quelle: DIN-Mitteilungen 8/2022

Für die Ausstattung von **Liegeboxen** werden in der DIN für Kälber bis acht Wochen aufgrund des geringen Körpergewichtes ebenfalls Produkte der Klasse 2 empfohlen. Auch über dieses Alter hinaus sollten Matten mindestens der Klasse 2 eingesetzt werden, um die Akzeptanz der Boxen zu gewährleisten.

Liegebereich/ Liegeboxen Klasse	Anforderung Elastizität bei Laufmessung	Anforderung Elastizität bei Liegemessung
1	-	5,0 – 8,9 mm
2	-	9,0 – 15,9 mm
3	-	16,0 – 24,9 mm
4	-	>= 25,0 mm

Quelle: DIN-Mitteilungen 8/2022

Um in Zukunft auf der sicheren Seite zu sein, fragen Sie den Hersteller/Lieferanten, welche Produkte die DIN-Klasse 1 und 2 erfüllen. Beim Kauf lassen Sie sich eine Bestätigung oder ein Zertifikat geben. Bewahren Sie dieses für eventuelle Kontrollen auf.

Diese Anforderungen müssen bis 09.02.2024 umgesetzt sein.

Angela Dunst

Neugründung eines Arbeitskreises zur Pferdehaltung in Niederbayern

Pferdehaltende Betriebe in Niederbayern haben zukünftig die Gelegenheit, sich in Form eines Arbeitskreises zu vernetzen. Ziel ist der Austausch unter Gleichgesinnten in einem offenen Gesprächsklima. Betriebsbesichtigungen, Fachvorträge und ein enormer Erfahrungsschatz der Berufskollegen ermöglichen einen Wissenszuwachs in Theorie und Praxis. Gemeinsam können Optimierungspotentiale erkannt und praxisnahe Lösungsansätze erarbeitet werden. So ein Austausch bereichert jeden und führt daher zu gegenseitiger Motivation und mehr Spaß an der Arbeit. Die Zielgruppe sind pferdehaltende Betriebe im Neben- oder Haupterwerb (Pensionspferdehaltungen, Pferdezucht, Pferdeaufzucht, Reitschulen, Urlaub auf dem Reiterhof, …). Zunächst sind gegenseitige Kennenlerntreffen der Arbeitskreismitglieder auf den jeweiligen Betrieben geplant. Nach der Kennenlernphase können Themen und Referenten nach Bedarf vorgeschlagen werden. Weitere Informationen zu Kosten, Ort, Terminen und der Anmeldung können Sie der Homepage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut entnehmen: https://www.aelf-al.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/311219/index.php.

Josef Tischler

L 3 Prüfungen und Kontrollen

L 3.3 Fachrechtskontrollen

Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung in Bayern im vergangenen Jahr wurden auch die **Fachrechtskontrollen** neu strukturiert. Das niederbayernweit tätige, dem AELF Landau-Pfarrkirchen zugeordnete Sachgebiet „**L 3.3 Fachrechtskontrollen“** deckt seitdem folgende Zuständigkeitsbereiche ab:

- Kontrolle der Düngeverordnung (DüV),
- Kontrolle der Ausführungsverordnung zur DüV (AVDüV), in der die Auflagen in den roten und gelben Gebieten geregelt sind,
- Kontrolle der Verbringungsverordnung (WDüngV),
- Kontrolle der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),
- Kontrolle der Pflanzenschutzmittelanwendung,
- Saatgutverkehrskontrolle,
- Düngemittelverkehrskontrolle,
- Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle.

Neben der Abarbeitung der für jeden dieser Kontrollbereiche von den zuständigen Instituten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) aufgestellten Jahreskontrollprogramme liegt ein weiterer Schwerpunkt bei der Bearbeitung aller eingehenden **Hinweise und Anzeigen** aus diesen Bereichen.
Bei dieser täglichen Arbeit zeigt sich - vor allem in den Kontrollbereichen Düngung und Pflanzenschutz - dass mittlerweile die Vielzahl der Regelungen sowie die laufenden Änderungen dazu führen, dass es für den einzelnen Landwirt immer schwieriger wird, bei den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen auf dem aktuellen Stand zu bleiben.
Nutzen Sie bitte daher das umfangreiche Angebot der LfL, die Beratung des AELF vor Ort sowie die Beratungsangebote der Erzeugerringe zur Information über Neuerungen und Änderungen der geltenden Regelungen.
Bedenken Sie bitte auch, dass nahezu alle Verstöße gegen Regelungen im Dünge- und Pflanzenschutzrecht nicht nur bußgeldbewährt sind, sondern über Cross-Compliance auch zu einer Kürzung Ihrer EU-Flächenprämien führen können. Aus gegebenem Anlass wird auf zwei Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die seit 9. September 20**21** gültig sind, hingewiesen:

Einschränkungen in der Anwendung von Glyphosat
Es gilt nunmehr ein generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in **Wasserschutz- und Naturschutzgebieten.** Bitte beachten Sie, dass ein nicht unerheblicher Teil der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten landwirtschaftlich genutzt wird und somit unter dieses Verbot fällt. Generell verboten ist nunmehr auch die **Anwendung vor der Ernte zur Sikkation** in allen Kulturen. Bei den verbleibenden, potenziell noch zulässigen Anwendungen hat der Anwender nachzuweisen, dass der Einsatz von Glyphosat **unverzichtbar und damit zulässig ist**. Für die Einhaltung der Kriterien einer zulässigen Glyphosat-Anwendung ist jeder Anwender selbst verantwortlich. Es wird daher dringend empfohlen, für jede Anwendung eine eigene Dokumentation zu erstellen, in der

die Voraussetzungen für einen zulässigen Einsatz festgehalten sind. Auch eine zusätzliche Bilddokumentation kann bei Anlastungen durch Dritte oder behördlichen Kontrollen sehr hilfreich sein.

Im **Grünland** ist nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eine flächige Anwendung von Glyphosat nur zulässig

- zur Unkrautbekämpfung für die Grünlanderneuerung, wenn das Ausmaß der vorhandenen Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht ermöglicht (was wiederum der Anwender nachzuweisen hat, d. h. auch hier wird eine Dokumentation empfohlen) oder
- zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 - 2 eingeordnet sind oder auf denen eine Pflugfurche aufgrund anderer Vorgaben nicht erlaubt ist.

Wichtig ist hierbei, dass mit der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (durch das Volksbegehren) in Bayern die flächige Herbizidanwendung auf Dauergrünlandflächen seit dem **1. Januar 2022** grundsätzlich verboten ist. Voraussetzung für eine generell nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zulässige Anwendung von Glyphosat ist daher eine **Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt** vom Verbot nach Bayerischem Naturschutzgesetz.
Anwendungen von Glyphosat im Einzelpflanzenbehandlungsverfahren sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Generelles Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind nun **Gewässerabstände** für die generelle Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundesweit vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass dies nicht nur für Herbizide, sondern für alle Pflanzenschutzmittel, also für alles über Fungizid, Insektizid, Molluskizid bis zum Rodentizid gilt. Auch Einzelpflanzenanwendungen sind hiervon generell nicht ausgenommen. So dürfen Pflanzenschutzmittel an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von **zehn Metern** zum Gewässer generell nicht angewendet werden. Eine Verringerung des Abstandes auf **fünf Meter** ist nur dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist (z. B. Gewässerrandstreifen). Gemessen wird ab der Böschungsoberkante oder, wenn keine Böschungsoberkante vorhanden ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit dem 8. September 2021 begonnen. Wird ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, bei dem mit der Zulassung Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden sind, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen bestehen.

Hans Ottmar Maidl

vlf aktuell
www.vlf-bayern.de

DIALOGPOST
Ein Service der Deutschen Post

Alles Gute für Sie – bleiben Sie gesund!

Josef Waas	Johanna Englberger	Mechthild Schmidhuber
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber	Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband Deggendorf
Kontoverbindung	BIC: GENODEF1DEG IBAN: DE51741600250000010626
Schriftleitung	Mechthild Schmidhuber, Geschäftsführerin
Layout/Formatierung	Michaela Reithmeier
Auflage	600 Exemplare
Druck	Druckerei Ebner, Deggendorf
Texte/Bildnachweise	*vlf* Deggendorf, AELF Deggendorf-Straubing